



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn

- Beschwerdeführer -

verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

- a) den Beschluss des Amtsgerichts Tübingen vom 21. Juni 2018
- 8 Gs 945/18 - und
- b) den Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 20. August 2018
- 9 Qs 126/18 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2
und 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten
Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 10. April 2019 einstimmig b e s c h l o s s e n:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen, soweit
der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung
mit Art. 103 Abs. 1 GG geltend macht.
2. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde als offensichtlich unbegründet
zurückgewiesen.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine Durchsuchung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, § 266a StGB, richtet, bleibt ohne Erfolg. Sie ist unzulässig, soweit sie eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG rügt, weil der Rechtsweg nicht erschöpft ist (1.). Im Übrigen, soweit eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 GG geltend gemacht wird, ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet (2.).

1. Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG kann Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Hierzu gehört, jedenfalls wenn eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht wird, auch die Anhörungsrüge (vgl. VerfGH, Beschluss vom 19.6.2017 - 1 VB 100/16 -, Juris Rn. 2 [m.w.N.]). Der Beschwerdeführer ist gegen den angegriffenen Beschluss des Landgerichts aber nicht mit der Anhörungsrüge vorgegangen, obwohl diese nach § 33a StPO statthaft gewesen wäre. Soweit eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG gerügt wird, ist die Verfassungsbeschwerde daher unzulässig.

2. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet. Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 GG wird durch den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts und die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts offensichtlich nicht verletzt.

a. Aufgrund des Zwecks des gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses, die Durchführung der Eingriffsmaßnahme messbar und kontrollierbar zu gestalten (vgl. BVerfGE 20, 162 - Juris Rn. 150; BVerfGE 42, 212 - Juris Rn. 31; BVerfGE 103, 142 - Juris Rn. 35), ergeben sich Anforderungen an seine Bestimmtheit. Der Beschluss muss insbesondere den Tatvorwurf und die zu suchenden Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Dies versetzt den von der Durchsuchung Betroffenen zugleich in den Stand, die Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von vornherein entgegenzutreten (vgl. BVerfGE 42, 212 - Juris Rn. 33; BVerfGE 103, 142 - Juris Rn. 35). Um die Durchsuchung

rechtsstaatlich zu begrenzen, muss der Richter die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben, wie es nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist (vgl. BVerfGE 20, 162 - Juris Rn. 150; BVerfGE 42, 212 - Juris Rn. 32 ff.). Der Schutz der Privatsphäre, die auch von übermäßigen Maßnahmen im Rahmen einer an sich zulässigen Durchsuchung betroffen sein kann, darf nicht allein dem Ermessen der mit der Durchführung der Durchsuchung beauftragten Beamten überlassen bleiben (vgl. BVerfGE 42, 212 - Juris Rn. 31). Ein Durchsuchungsbefehl, der keinerlei tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthält und der zudem den Inhalt der konkret gesuchten Beweismittel nicht erkennen lässt, wird rechtsstaatlichen Anforderungen jedenfalls dann nicht gerecht, wenn solche Kennzeichnungen nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ohne weiteres möglich und den Zwecken der Strafverfolgung nicht abträglich sind (vgl. BVerfGE 42, 212 - Juris Rn. 32; BVerfGE 44, 353 - Juris Rn. 56).

Zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung ist zudem jedenfalls der Verdacht erforderlich, dass eine Straftat begangen worden sei. Das Gewicht des Eingriffs verlangt als Durchsuchungsvoraussetzung Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen (vgl. BVerfGE 115, 166 - Juris Rn. 119). Ein Verstoß gegen diese Anforderung liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen (vgl. BVerfGE 59, 95 - Juris Rn. 5).

Dem erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre des Betroffenen entspricht zudem ein besonderes Rechtfertigungsbedürfnis nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerfGE 20, 162 - Juris Rn. 63; BVerfGE 96, 44 - Juris Rn. 23; BVerfGE 115, 166 - Juris Rn. 118). Die Durchsuchung muss im Blick auf den bei der Anordnung verfolgten gesetzlichen Zweck erfolgversprechend sein. Ferner muss gerade diese Zwangsmaßnahme zur Vermittlung und Verfolgung der vorgeworfenen Tat erforderlich sein; das ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muss der jeweilige Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. BVerfGE 96, 44 - Juris Rn. 23). Hierbei sind auch die Bedeutung des potentiellen Beweismittels für das Strafverfahren sowie der Grad des auf die verfahrenserheblichen

Informationen bezogenen Auffindeverdachts zu bewerten (vgl. BVerfGE 115, 166 - Juris Rn. 119). Im Einzelfall können die Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat, eine geringe Beweisbedeutung der zu beschlagnahmenden Gegenstände sowie die Vagheit des Auffindeverdachts der Durchsuchung entgegenstehen (vgl. BVerfGE 115, 166 - Juris Rn. 121).

b. Diesen Anforderungen werden die angegriffenen Entscheidungen offensichtlich gerecht.

aa) Der Durchsuchungsbeschluss genügt den aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 GG folgenden Anforderungen an seine Bestimmtheit. Bereits im Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts ist der Tatvorwurf hinreichend konkret beschrieben. Die Angabe des Tatzeitraums mit „seit 1994“ ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu allgemein, weil sich der Vorwurf darauf richtet, in dem gesamten Zeitraum seit der im Jahr 1994 erfolgten Gründung der S GmbH Freiberufler beschäftigt zu haben, für die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten gewesen wären (vgl. für einen entsprechend weiten Tatzeitraum etwa BVerfG, Beschluss vom 23.3.1994 - 2 BvR 396/94 -, Juris Rn. 20). Der Bestimmtheit ist auch im Übrigen genüge getan. Wenn in dem Durchsuchungsbeschluss keine konkreten Beschäftigungsverhältnisse benannt sind und auch die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge nicht näher als mit der Beschreibung „in großem Ausmaß“ konkretisiert sind, ist davon auszugehen, dass dies den Ermittlungsstand zum Zeitpunkt des Durchsuchungsbeschlusses widerspiegelt. Entgegen der in der Verfassungsbeschwerde angedeuteten Auffassung ist es für eine Durchsuchung nicht erforderlich, dass die Tat schon so konkret beschrieben werden kann, wie es später für die Anklage notwendig ist. Vielmehr dient die Durchsuchung auch der Sachverhaltsaufklärung und trägt auch dazu bei, dass eine weitere Konkretisierung der Vorwürfe möglich wird.

Es ist daher auch unschädlich, wenn der Tatbeitrag des Beschwerdeführers nicht näher konkretisiert wird, als mit dem Hinweis, dass er vom 16. Januar 2007 bis zum 28. März 2018 Geschäftsführer der S GmbH und damit verantwortlich für die Vorenthaltung der Sozialversicherungsbeiträge und den Einsatz der Mitarbeiter bei den Kunden der S GmbH war. Aus der vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidung der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom

17.3.2009 - 2 BvR 1940/05 -, Juris) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Dort hat das Bundesverfassungsgericht zwar (u.a.) kritisiert, dass die Tatbeiträge nicht aufgezeigt worden seien und die Benennung der Position des Beschwerdeführers im Unternehmen, einer Aktiengesellschaft, angesichts des Umfangs der Geschäftstätigkeit nicht ausreiche, um den mutmaßlichen Tatbeitrag hinreichend genau zu kennzeichnen (Juris Rn. 27). Dies ist im hier zu entscheidenden Fall schon deswegen anders, weil die Geschäftstätigkeit der S GmbH wohl auf die Beratungsleistung, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist, beschränkt ist. Jedenfalls ist nichts Gegenteiliges vorgetragen. Zudem war der vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Fall dadurch gekennzeichnet, dass bereits zuvor Durchsuchungen erfolgt und in großem Umfang Beweismittel beschlagnahmt worden waren, so dass sich die Möglichkeit einer Konkretisierung aufdrängte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.3.2009 - 2 BvR 1940/05 -, Juris Rn. 29).

Entgegen der Auffassung der Verfassungsbeschwerde sind auch die aufzufindenden Beweismittel hinreichend konkret beschrieben. Zwar ist die verwendete Formulierung („Schriftliche Unterlagen, auch in elektronischer Form, Computer, Datenspeicher, Mobiltelefone jeweils nebst Zubehör, die Auskunft über die Verträge der S GmbH mit selbständigen - Mitarbeitern geben können, zu deren Einsatzorten bei externen Kunden, sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit seit der Gründung der S GmbH im Jahr 1994“) denkbar weit, dies folgt aber aus dem weitgehenden Tatvorwurf, wie er sich aus den Angaben des Anzeigerstatters ergab. Danach beschränkte sich der Vorwurf der Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträge eben nicht auf einzelne Arbeitsverhältnisse, bestimmte Projekte oder einen beschränkten Zeitraum, sondern bezog sich allgemein auf die von der S GmbH angebotenen Dienstleistungen. Entscheidend ist, dass die maßgeblichen Kriterien - die Verträge der S GmbH mit den selbständigen Mitarbeitern und Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeit - benannt sind (vgl. BVerfGE, Beschluss vom 23.3.1994 - 2 BvR 396/94 -, Juris Rn. 24).

bb) Auch die materiellen Anforderungen für eine Durchsuchung lagen offensichtlich vor. Die Behauptung der Verfassungsbeschwerde, es fänden sich für den Tatvorwurf keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte im Durchsuchungsbeschluss, trifft nicht zu. Vielmehr lagen mit den im Durchsuchungsbeschluss wiedergegebenen Angaben des Anzeigerstatters konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 266a StGB vor. Auch

findet sich dort der Hinweis, dass der Anzeigerstatter Gesellschafter der S H GmbH war und diese aufgrund eines Gewinnabführungsbetrag die S GmbH beherrschte. Wenn sich der Beschluss zudem auf die von dem Anzeigerstatter überlassenen Unterlagen bezieht und diese nicht näher wiedergegeben werden, ist dies schon deswegen unschädlich, weil der Hinweis auf die Angaben des Anzeigerstatters für sich genügt.

Auch hinsichtlich des erforderlichen Tatverdachts gegen den Beschwerdeführer bestehen keine Bedenken. Dass die Steuerberater der Firma S GmbH im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen aufgrund drohender Beitragsnachzahlungen für nicht erforderlich hielten, hat keine Auswirkungen auf den Tatverdacht, sondern betrifft lediglich unternehmerische Dispositionen. Auch die Einschätzung der Deutschen Rentenversicherung, dass als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die Kunden der Firma S GmbH anzusehen seien, lässt den Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer nicht entfallen. Insoweit kommt eine Teilnahme an der Haupttat in Betracht. Zur Rechtfertigung der Durchsuchung ist es ausreichend, dass die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tathandlung hinreichend genau beschrieben wurde, eine rechtliche Umwertung schadet nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2004 - 2 BvR 1052/04 - BeckRS 2004, 24005).

Im Übrigen entzieht sich das Ergebnis der Beurteilung der tatsächlichen Anhaltspunkte einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung, denn der Verfassungsgerichtshof hat nicht seine Wertung nach Art eines Rechtsmittelgerichts an die Stelle derjenigen des zuständigen Richters zu setzen (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 28.9.2008 - 2 BvR 1800/07 -, Juris Rn. 22 a.E.; siehe auch BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 24.3.2003 - 2 BvR 180/03 -, Juris Rn. 4).

Auch ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit offensichtlich gewahrt. Bei den Straftaten ging es - schon im Hinblick auf die zeitliche Dauer und den Umfang der möglicherweise vorenthaltenen Sozialversicherungsabgaben - um solche von erheblichem Gewicht. Dass andere, weniger belastende Ermittlungsmaßnahmen in gleichem Maße erfolgversprechend gewesen wären, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nachvoll-

ziehbar, wenn die Ermittlungsbehörden nicht stattdessen von der - vom Beschwerdeführer vorgetragene - Möglichkeit Gebrauch machten, die als notwendig erachteten Unterlagen schlicht bei der S GmbH anzufordern. Es liegt auf der Hand, dass eine Durchsuchung erfolgversprechender war, zumal sich insbesondere aus der Beschwerdeentscheidung des Landgerichts ergibt, dass es Anhaltspunkte für eine systematische Verschleierung der Beschäftigung von Arbeitnehmern als Selbständige gab.

Auch die Erstreckung der Durchsuchung auf die Privaträume des Beschwerdeführers unterliegt keinen Bedenken. Er war vom 16. Februar 2007 bis zum 28. März 2018 Geschäftsführer der S GmbH und mit der Aussage des Anzeigerstatters lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass er in erheblichem Maße in den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Systems der Scheinselbständigkeit beteiligt war. Wenn Amts- und Landgericht daher von konkreten Anhaltspunkte dafür ausgegangen sind, dass in seinen Privaträumen mit dem Auffinden von Beweismitteln zu rechnen sei, begegnet dies keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting